

als eine Bildung des 8. Jahrhunderts, als die Folge einer durch die fränkische Bedrohung bewirkten politischen Konzentration zu sehen. Andererseits findet die von der Vita Lebuini geschilderte politische Berechtigung der Liten ihre Bestätigung darin, daß Karl der Große sich im Jahre 780 Geiseln auch aus ihrem Kreise stellen ließ¹⁰¹). Daß die politische und kultische Bedeutung Marklôs durchaus in den Rahmen unserer Kenntnisse des frühen Germanentums und seiner Bekehrungsgeschichte paßt, hat Karl Hauck mit Recht betont¹⁰²). Schließlich ist mit Nachdruck darauf hinzuweisen, daß den Detail Einwänden verfassungsgeschichtlicher Sachkritik schon deshalb enge Grenzen gezogen sind, weil sie zum großen Teil notwendigerweise von Rückschlüssen aus der karolingischen und nachkarolingischen Zeit ausgehen muß, die immer unsicher bleiben werden. Dabei ist zuzugeben, daß die Skepsis gegenüber den verfassungsgeschichtlichen Angaben der Vita Lebuini zu einem großen Teil bedingt ist durch die modernisierende Interpretation vom sächsischen „Parlamentarismus“ und „Stammesstaat“. Doch sollte sich die berechtigte Skepsis gegen die ungerechtfertigte Modernisierung und nicht gegen die Quelle richten, deren Angaben richtig zu verstehen und einzuordnen¹⁰³) freilich nicht ganz einfach ist und eine Aufgabe der Zukunft bleibt.

¹⁰¹) Ann. Laureshamenses zu 780, SS. 1, 31; Ann. Mosellani, SS. 16, 497.

¹⁰²) Das erste Jahrtausend, Textbd. 2, 745; Festschr. f. Trier S. 237.

¹⁰³) Vgl. etwa die Erwägungen von W e n s k u s (s. oben Anm. 8).